



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-14

9423 St.Georgen im Lav.

DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

St.Georgen i.Lav., 22.09.2020

Zahl: 120-2/2020

Betrifft: **Straßenpolizeiliche Bewilligung für Straßenausbau- und Straßensanierungsarbeiten.**

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, vom 22.09.2020, Zahl: 120-2/2020, womit anlässlich der Durchführung von Straßenausbau- und Straßensanierungsarbeiten durch die Firma Steiner-Bau GmbH, 9470 St.Paul im Lav., auf und neben Gemeinde- und Verbindungsstraßen, je nach Erforderlichkeit und Baufortschritt vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verfügt werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit §§ 90 und § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2019, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 22.09.2020 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom **22.09.2020 bis 31.10.2020**, wie folgt verordnet:

§ 1

An nachfolgenden Gemeinde- und Verbindungsstraßen

Fransdorfer Straße

Gollner Straße in Allersdorf

Herzogberger Straße

Raggane Straße

Ragglbacher Straße

Trattenhoisl Straße

werden nach Baustellenbereich und Erforderlichkeit jene Verkehrsmaßnahmen, die aus den beiliegenden Regelblatt RVS 05.05.44 ersichtlich sind, verfügt. vorgenanntes Regelblatt bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Im Zusammenhang mit den verfügbaren Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidaufgaben zu beachten.

§ 3

Die Verkehrszeichen und Abschränkungen sind von der bauausführenden Firma in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 idgF mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder unwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960 idgF geahndet.



Der Bürgermeister:

(Karl Markut)

Angeschlagen am: 22. SEP. 2020

Abgenommen am: